



Änderungen / Neuerungen

Agenda

- **Erhöhung der AHV/IV-Renten**
mit Wirkung auf Grenzwerte
- **Fürs HR (Payroll)**
neues betr. Beiträge
- **Gut zu wissen betr. AHV**
Reformen
- **Mindestansatz der Familienzulagen**
wird erhöht
- **Aus Bundesbern**



Agenda

- **Erhöhung der AHV/IV-Renten**
mit Wirkung auf Grenzwerte
- Fürs HR (Payroll)
neues betr. Beiträge
- Gut zu wissen betr. AHV
Reformen
- Mindestansatz der Familienzulagen
wird erhöht
- Aus Bundesbern



AHV/IV-Rentenerhöhung (+2,9%) per 01.01.2025



Die maximale Vollrente steigt auf mtl. CHF 2'520.– (zuvor CHF 2'450.–)

Die AHV/IV-Rentenerhöhung bedingt auch entsprechende Anpassungen der Hilflosenentschädigungen, des Assistenzbeitrags und des Intensivpflegezuschlags.



AHV/IV-Vollrenten ab 2025

Alters- oder Invalidenrente CHF 1'260.– bis 2'520.– (CHF 1'225.– bis 2'450.–) = Stammrente 100%	+	Hinterlassenenrente
Kinderrente 40% CHF 504.– bis 1'008.– (CHF 490.– bis 980.–)		Witwen-/Witwerrente 80% CHF 1'008.– bis CHF 2'016.– (980.– bis 1960.–)
Verwitweten-Zuschlag 20% zur Alters-/Invalidenrente		Waisenrente 40% CHF 504.– bis 1'008.– (CHF 490.– bis 980.–)
Werte Skala 44 ab 01.01.2025 (pro 2023/24)		

AHV/IV Aufwertungsfaktoren für 2025 entstehende Renten

Der Bundesrat legt jedes Jahr die Aufwertungsfaktoren für die durchschnittliche Teuerung während der «Versicherten-Karriere» fest.

Aufwertungsfaktoren für 2025 eingetretene Versicherungsfälle

Jahr des betr. ersten IK-Eintrags ab Alter 21 mit jeweiligem Aufwertungsfaktor (Quelle: BSV)

JG	1.Eintrag	Faktor	JG	1.Eintrag	Faktor	JG	1.Eintrag	Faktor
1955	1976	1,110	1959	1980	1,063	1963	1984	1,022
1956	1977	1,098	1960	1981	1,052	1964	1985	1,013
1957	1978	1,086	1961	1982	1,042	1965	1986	1,004
1958	1979	1,075	1962	1983	1,032	ab 1966	ab 1987	1,000

2025 erreichen das Referenzalter (ordentliche Renteneintrittsalter)
Männer mit Jg. 1960 und Frauen mit Jg. 1961



AHV/IV Hilflosenentschädigung

	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters ¹				Im AHV-Rentenalter	
	zu Hause		im Heim		generell	
mtl. CHF	ab 2025	2023/24	ab 2025	2023/24	ab 2025	2023/24
leichten Grades	504.–	490.–	126.–	123.–	² 252.–	² 245.–
mittleren Grades	1 260.–	1 225.–	315.–	306.–	630.–	613.–
schweren Grades	2 016.–	1 960.–	504.–	490.–	1 008.–	980.–

¹ Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag (Ansatz geteilt durch 30) an dem sie sich nicht in einer Eingliederungsstätte, Heilanstalt oder einem Heim aufhalten, ausgerichtet.

² Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades. (Für Personen die vor Erreichen des Rentenalters bereits eine Entschädigung für zu Hause lebende erhalten hat, besteht Besitzstandsgarantie).

EL/ÜL: Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 2025

Alleinstehende	20'670.– 19'610.–			
Ehepaare	31'005.– 29'475.–			
Kinder/Waisen¹	0- bis 10-jährig		11- bis 25-jährig	
für 1. CHF	7'590.–	7'380.–	10'815.–	10'515.–
für 2. CHF	6'325.–	6'148.–	10'815.–	10'515.–
für 3. CHF	5'271.–	5'122.–	7'210.–	7'010.–
für 4. CHF	4'393.–	4'277.–	7'210.–	7'010.–
ab 5. je CHF	3'661.–	3'521.–	3'605.–	3'470.–

¹ Gemeint sind Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente der AHV oder Kinder, deren Elternteil eine Kinderrente zur AHV/IV bezieht. Bis zum vollendeten 11. Altersjahr gilt der tiefere, nachher der höhere Ansatz.



EL/ÜL: Anerkannte Mietkosten 2025 (2023/24)

Massgebende Haushaltgrösse	Region I		Region II		Region III	
	ab 2025	2023/24	ab 2025	2023/24	ab 2025	2023/24
Alleinlebend	18'900.–	17'580.–	18'300.–	17'040.–	16'680.–	15'540.–
2 Personen	22'320.–	20'820.–	21'720.–	20'220.–	20'160.–	18'780.–
3 Personen	24'780.–	23'100.–	23'760.–	22'140.–	22'200.–	20'700.–
4 und mehr Pers.	27'600.–	25'200.–	25'920.–	24'120.–	24'000.–	22'380.–
Einzelpers. in WG	11'160.–	10'410.–	10'610.–	10'110.–	10'080.–	9'390.–
Rollstuhlzuschlag	6'900.–	6'420.–	6'900.–	6'420.–	6'900.–	6'420.–

Region I = die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne

Region II = Städtisch / Intermediär; Region III = ländlich

PS LU: Hildisrieden wird ländlich;

Buttisholz, Ermensee, Greppen, Grosswangen, Meierskappel, Schötz werden städtisch



EL Erwerbseinkommen wird privilegiert angerechnet

Erstmals seit Jahrzehnten wird auf 2025 der Freibetrag erhöht:

Vom jährlichen Bruttoeinkommen (abzüglich Berufsauslagen und Sozialversicherungsbeiträge) sind für Alleinstehende CHF 1'300.– (1'000.–) bzw. für Ehepaare und Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern 1'950.– (1'500.–) als Freibetrag in Abzug zu bringen.

Vom Rest werden zwei Drittel angerechnet.

Aber, von Ehegatten, die nicht in der EL-Berechnung enthalten sind (z.B. junge Frau des Altersrentners), werden unverändert 80% angerechnet.



ÜL Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für Überbrückungsleistungen
für ältere ausgesteuerte Arbeitslose beläuft sich pro 2025
für Alleinstehende auf CHF 46'508.– (45'225.–);
für Ehepaare und Personen die mit Kindern (bis zum 18. Altersjahr,
wenn in Ausbildung bis zum Abschluss maximal 25. Altersjahr)
im gleichen Haushalt leben auf CHF 69'762.– (67'838.–).



Agenda

- Erhöhung der AHV/IV-Renten mit Wirkung auf Grenzwerte
- **Fürs HR (Payroll)** neues betr. Beiträge
- Gut zu wissen betr. AHV Reformen
- Mindestansatz der Familienzulagen wird erhöht
- Aus Bundesbern



AHV/IV/EO – Beiträge für Arbeitnehmende ab 2025

Basis massgebender Lohn der AHV

AHV 8,7 %, IV 1,4 %, EO 0,5 % = **10,6 %**

je hälftig für Arbeitnehmende und Arbeitgeber

Zuzüglich Verwaltungskosten von maximal 5,0% der Beitragssumme

Für Betriebe

sind Löhne bis CHF 2500.– (bis Ende 2024 CHF 2300.–)

pro Arbeitgeber und Kalenderjahr **beitragsfrei**

Auf Wunsch des/der Arbeitnehmenden sind aber Beiträge abzurechnen.

In der ALV und Unfallversicherung bleibt der maximalversicherte Jahresverdienst pro 2025 auf CHF 148'200.– bzw. mtl. CHF 12'300.–



AHV-Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen

Für Betriebe

**sind Löhne bis CHF 2500.– (bis Ende 2024 CHF 2300.–)
pro Arbeitgeber und Kalenderjahr beitragsfrei**

Keine Ausnahmen von der Beitragspflicht gibt es für Personen, die **im Kunst- und Kulturbereich** (Musik, Tanz, Schauspiel, Zirkus und Kleinkunst) beschäftigt werden.

Auch für im Privathaushalt Beschäftigte ist grundsätzlich jeder Lohnfranken ein Sozialversicherungsfranken.

Für unter 25-Jährige im Privathaushalt Beschäftigte entfällt die Beitragspflicht, wenn der Jahreslohn CHF 750.– pro Kalenderjahr und Arbeitgeber nicht übersteigt.



AHV/IV/EO – Beiträge für Selbständigerwerbende 2025

Basis Steuermeldung Reineinkommen aus SE-Tätigkeit an AHV-Ausgleichskasse

8,1 % AHV
1,4 % IV
0,5% EO

10,0 %

Total für Jahreseinkommen ab CHF 60'500.– (58'800.–);
darunter sinkende Beitragsskala bis auf unverändert 5,371%,
mindestens aber CHF 530.– (514.–) pro Jahr ¹

Zuzüglich Verwaltungskosten von maximal 5,0% der Beitragssumme

¹ Dieser Betrag kann betreffend Personen, die im Hauptberuf aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bereits entsprechende Beiträge geleistet haben, hier unterschritten werden.



AHV/IV/EO – Beiträge für Nichterwerbstätige 2025

Die Höhe der NE-Beiträge ist abhängig von der Höhe des Vermögens plus kapitalisiertem Ersatzeinkommen.

- **Mindestbeitrag CHF 530.–** pro Jahr (2023/24 CHF 514.–) für Vermögen unter CHF 350'000.– (2023/24 CHF 340'000.–) (AHV 435.–; IV 70.–; EO 25.–)
 - **ab Vermögen von CHF 345'000.–** progressive Beitragsskala
 - **Maximalbeitrag (50-faches des Mindestbeitrags)** von CHF 26'500 .– pro Jahr für Vermögen ab 8,95 Mio. Franken (2023/24 von CHF 25'790 .–/Jahr für Vermögen ab 8,74 Mio.)
- + Verwaltungskosten von max. 5,0% der Beitragssumme**



Grenzbeträge für die berufliche Vorsorge

BVG-Normversicherung	pro Kalenderjahr	
	ab 2025	2023/24
<i>max. AVH/IV-Rente</i>	30'240.–	29'400.–
versichert ab Lohn ($\frac{3}{4}$)	22'680.–	22'050.–
versichert bis Lohn	90'700.–	88'200.–
Koordinations-Abzug ($\frac{7}{8}$)	26'460.–	25'725.–
Minimal koord. Lohn ($\frac{1}{8}$) (gilt auch für Teilinvalide)	3'780.–	3'675.–
Maximal koord. Lohn	64'260.–	62'475.–



Grenzbeträge für die berufliche Vorsorge



Im Fall der Zahlungsunfähigkeit (Konkurs) einer Vorsorgeeinrichtung steht der Sicherheitsfonds ab 2025 für die Leistungen aus versicherten Jahreslöhnen bis CHF 136'080.– (132'300.–) ein.

Beiträge an den Sicherheitsfonds

Der Beitragssatz für Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur beträgt 2025 unverändert auf 0,13 Prozent für Zuschüsse; jener für Insolvenzen wiederum 0,002 Prozent.



BVG Mindestzins und technischer Zins

Die **Altersgutschriften der Aktiv-Versicherten**

wurden zwischen 2017 und 2023 immer zu 1,0% verzinst.

Pro 2024 wurde der Mindestzins auf 1,25 % erhöht.

(Mindestzins, die PK kann eine höhere Verzinsung gewähren).

Auch im Jahr 2025 beträgt der Mindestzins 1,25%.

Für die Verzinsung der **Altersguthaben der Rentenbezüger/innen** gilt der technische Zins. Aufgrund der höheren Renditen 10-jähriger Bundesanleihen ist er gestiegen.

Ab 1. Oktober 2024 beträgt dieser (maximal) für Pensionskassen,

- die noch mit Periodentafeln rechnen 2,89 % (2,68 %),
- für jene mit Generationentafeln 3,19 % (2,98 %).

(FRP 4, Schweiz. Kammer der Pensionskassen-Experten; von OAK verbindlich erklärt)



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2025

Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG-Normversicherung)

- **Erstmals** der Teuerung anzupassen sind solche Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die im Jahr 2021 erstmals ausgerichtet wurden. Sie werden um 5,8% erhöht.
- Die Teuerungsanpassung der AHV/IV-Renten bedingt in der BVG-Normversicherung (IV/HV) folgende Erhöhungen:
 - Per 01.01.2024 erstmals angepasste Renten um 0,8%
 - Per 01.01.2023 letztmals angepasste Renten um 2,5%



BVG Teuerungsanpassungen per 01.01.2025

Für Altersrenten sowie Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus umhüllender Vorsorge ist kein periodischer Teuerungsausgleich vorgeschrieben.

- ⇒ Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung hat jedes Jahr darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die PK-Renten der Teuerung angepasst werden (BVG 36/2).
Die Vorsorgeeinrichtung hat diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht zu erläutern.



Grenzgebeträge Säule 3a

Säule 3a – maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung

CHF pro Kalenderjahr	ab 2025	2023/2024
mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	7'258.–	7'056.–
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung 20% des AHV-pflichtigen Erwerbseink., maximal	36'288.–	35'280.–



Nachträglicher Einkauf in Säule 3a ab 01.01.25 möglich

Quelle: BSV 06.11.2024



Bisher konnten nur für das laufende Kalenderjahr Beiträge in die Säule 3a einbezahlt werden.

Ab 1. Januar 2025 können in der Säule 3a **«Lücken»** geschlossen werden.

⇒ Im fraglichen Jahr muss der/die Vorsorgenehmerin den Wohnsitz in der Schweiz gehabt und ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt haben.

Einbezahlt werden kann je bis zu 8,0% des oberen Grenzbetrags. Dies kann auch durch Aufstocken der geringfügigeren Einzahlung auf diesen Ansatz geschehen.



Nachträglicher Einkauf in Säule 3a ab 01.01.2025

Im Jahr 2026, können Lücken aus dem Jahr 2025 entstanden sind, gestopft werden. Einmal ausgereift, d.h. nach 2035 können Lücken der letzten zehn Jahre geschlossen werden.

Damit eine Lückenschliessung möglich wird, muss für das laufende Jahr der volle Beitrag entrichtet werden.

Der Beitrag für die Lückenschliessung muss (pro Kalenderjahr) auf einmal bezahlt werden; d.h. keine «Ratenzahlungen».

Interessierte wenden sich schriftlich an die betreffenden Vorsorgeeinrichtung Säule 3a.

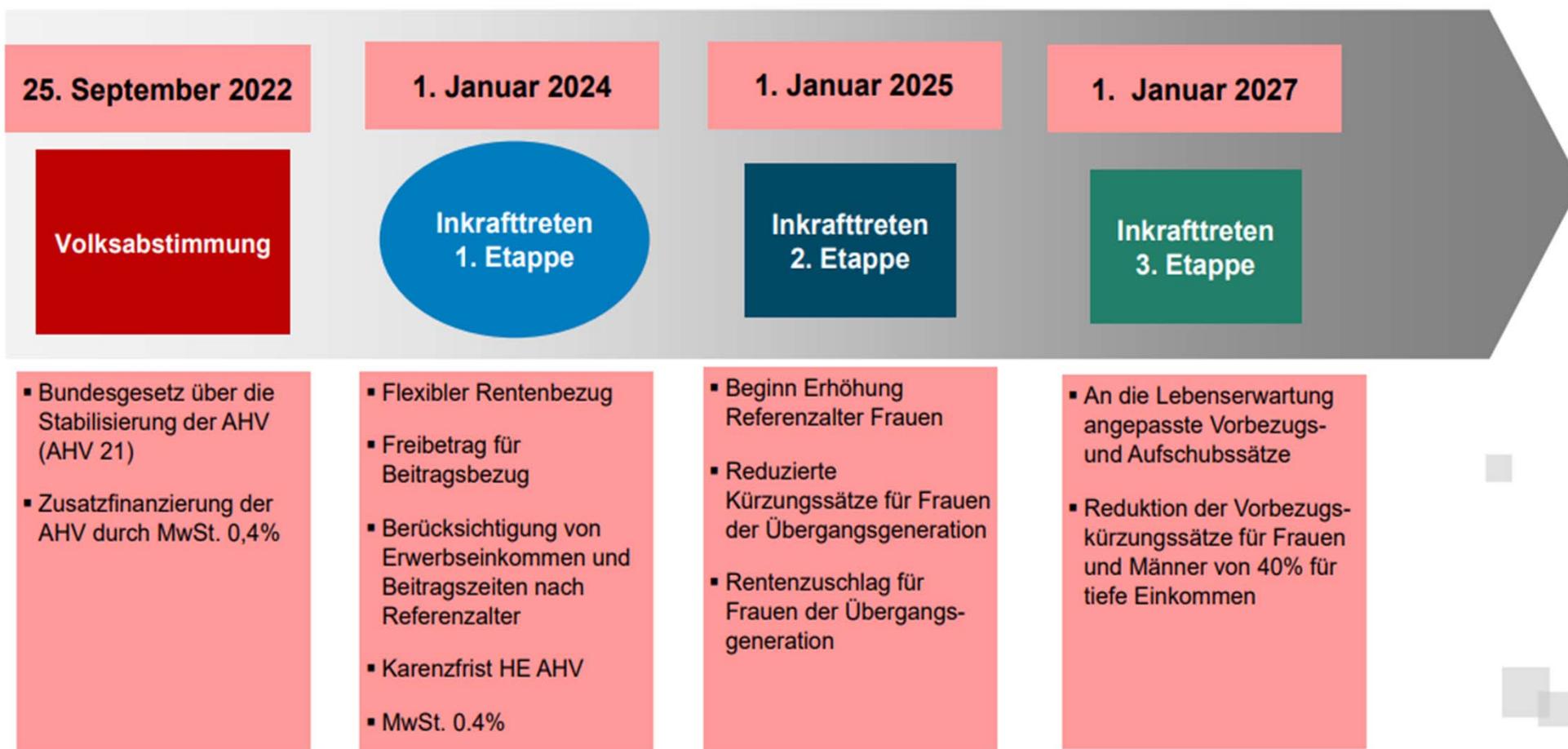


Agenda

- Erhöhung der AHV/IV-Renten mit Wirkung auf Grenzwerte
- Fürs HR (Payroll) neues betr. Beiträge
- **Gut zu wissen betr. AHV Reformen**
- Mindestansatz der Familienzulagen wird erhöht
- Aus Bundesbern



Umsetzung AHV-Reform 21



Ab 01.01.2025 wird das Referenzalter der Frauen angehoben

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente
1960	64 Jahre	zw. Feb. 2024 und Jan. 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	zw. Mai 2025 und April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	zw. Aug. 2026 und Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	zw. Nov. 2027 und Okt. 2028
1964	65 Jahre	zw. Feb. 2029 und Jan. 2030

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.



Flexibler Rentenbezug – Vorbezug

Kürzungssätze für Frauen der Übergangsjahrgänge (1961 bis und mit 1969)

Betroffene Frauen können stets ab 62. Altersjahr in Rente gehen, diese also länger als 2 Jahre vorbeziehen.

Ab 2025 variieren die Kürzungssätze je nach Vorbezugsdauer und durchschnittlichem Jahreseinkommen:

bis CHF 60'480.–	Kürzung um 0,0 % (1 Mt.) bis 3,0 %
zw. CHF 60'481.– und 75'600.–	Kürzung um 0,2 % (1 Mt.) bis 6,5 %
ab CHF 75'601.–	Kürzung um 0,3 % (1 Mt.) bis 10,5 %



Rentenzuschlag für Frauen der Jahrgänge 1961–1969 ohne Vorbezug

Ø Jahreseinkommen in CHF ¹			bis 60'480.–	60'481.– und 75'600.–	ab 75'601.–
Grundzulage mtl. CHF			160.–	100.–	50.–
Jahrgangsabhängig			CHF	CHF	CHF
0	1960	0 %	–.–	–.–	–.–
1.	1961 ¼	25 %	40.–	25.–	13.–
2.	1962 ½	50 %	80.–	50.–	25.–
3.	1963 ¾	75 %	120.–	75.–	38.–
4.	1964	100 %	160.–	100.–	50.–
5.	1965	100 %	160.–	100.–	50.–
6.	1966	81 %	130.–	81.–	41.–
7.	1967	63 %	101.–	63.–	32.–
8.	1968	44 %	71.–	44.–	22.–
9.	1969	25 %	40.–	25.–	13.–
¹ Werte pro 2026 für Frauen mit Vollrente, mit Teilrentenskala entsprechende Kürzung					



Weiterarbeiten nach Referenzalter

Wer im Referenzalter weiter arbeitet hat (wie gehabt) einen Freibetrag von mtl. CHF 1400.– je Arbeitsverhältnis.



Vom übersteigenden Erwerbseinkommen sind AHV/IV/EO-Beiträge zu entrichten, nicht aber solche in die ALV.

Erwerbstätige im Rentenalter sind in der ALV nicht mehr versichert und auch nicht beitragspflichtig.

Weiterarbeiten nach Referenzalter – Einfluss auf Rente?

Grundsätzlich sind die im Referenzalter entrichteten Beiträge nicht mehr rentenbildend.

- ⇒ **Einmal bis zum Alter 70 kann eine Neuberechnung des Rentenanspruchs unter Miteinbezug des Erwerbseinkommens (ohne EGS/BGS) im Rentenalter verlangt werden.**
- Das Erwerbseinkommen nach dem Rentenalter wird nicht mehr gesplittet.
- Die anrechenbaren Erwerbseinkommen werden ohne Aufwertung global zu der aufgewerteten Einkommenssumme hinzugerechnet (IK, Lohnabrechnung, bzw. Steuererklärung der SE)
- Die neu berechnete Rente darf nicht höher als die Maximalrente der entsprechenden Skala sein.



Weiterarbeiten nach Referenzalter für Anrechnung, mögl. ab 2024

Mit einer Neuberechnung kann folgendes erreicht werden:

1. höheres massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen und damit etwas höhere Rente (jedoch nicht mehr als die Maximalrente der betr. Rentenskala);
2. Lückenfüllung (fehlende Beitragsjahre ausgleichen): Dazu muss das ab Erreichen des Referenzalters mind. 40% des durchschnittlichen Erwerbseinkommen zw. dem 21. Altersjahr und Ende Jahr vor Erreichen des Referenzalters ausmachen. Der Vergleich erfolgt je Erwerbsjahr.



Finanzierung der 13. AHV-Rente ab 2026

Am 13.09.2024 hat der Bundesrat beschlossen, die 13. AHV-Rente

(Kosten pro 2026 von 4,2 Mrd. Franken) **durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte** zu finanzieren.

Dadurch soll der AHV-Fonds auch ab 2030 im Gleichgewicht bleiben.

⇒ Dies bedingt eine Volks-/Ständeabstimmung, weil die Höhe der Mehrwertsteuer in der Bundesverfassung verankert ist.

Gleichzeitig will der Bund seinen Kostenanteil an der AHV von heute 20,2 auf 19,5 % reduzieren.



Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen! »

Mit der am 27.06.2024 mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften eingereichten Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» fordert die Mitte-Partei die Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Ehepaare sollen gegenüber anderen Lebensgemeinschaften in der AHV und IV nicht mehr benachteiligt werden.



Konkret soll die Plafonierung der Ehepaarrenten aufgehoben werden und auch nichterwerbstätige verheiratete Versicherte sollen Beiträge entrichten.

Heute sind gegen 90 % der Ehepaare von der Plafonierung betroffen. Im Extremfall (zwei maximale Vollrenten) kostet sie die Heiratsstrafe mtl. CHF 1'260.–



Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare»



Der Bundesrat lehnte am 26.06.2024 die Initiative zur Abschaffung der Plafonierung ab. Dies weil sich die Mehrausgaben ab 2030 auf 3,8 Mio. Franken beliefen.

Zudem sind die Mehrausgaben zur Finanzierung der 13. AHV-Rente von 4,6 Mio. Franken zu finanzieren.



Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare»



Die Sozialministerin persönlich hat Verständnis für das Anliegen. Seit Einführung der AHV haben sich die Lebens- und Arbeitsformen verändert und die Plafonierungsregelung überholt.

Das BSV hat berechnet, dass eine Plafonierungsgrenze von 1,7 statt 1,5 die mtl. Heiratsstrafe CHF 1'225.– nur noch CHF 700.– ausmachen würde.

Zudem wäre die Zahl Betroffener viel geringer (nur Paare mit Haushaltseinkommen über CHF 100'000. – im Jahr wären betroffen).



SGK-N sistiert die Behandlung zu Hinterlassenenrenten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat Mitte Nov. 2024 beschlossen, die Behandlung der Vorlage des Bundesrats zur Anpassung der Hinterlassenenrenten vorläufig auszusetzen.

Die SGK-N möchte die zivilstands- und geschlechts-abhängigen Leistungen der AHV einer Gesamtschau unterziehen. Dazu wartet sie die Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu fairen Renten auch für Ehepaare) der Mitte-Partei ab.

2022 hatte der EGMR diese Ungleichbehandlung der Geschlechter in einem Urteil gerügt.



Mercer: Globale Pension Index 2024, CH: Platz 12

Seit 2009 präsentieren das Beratungsunternehmens Mercer und das CFA Institute (MCPGI) den «Global Pension Index».

Zum ersten Mal gibt es mehr Menschen ab 65 Jahren als Kinder!

Die Bewertung der Vorsorgesysteme erfolgt aufgrund von mehr als 50 Indikatoren, die in den Gruppen Angemessenheit, Nachhaltigkeit und Integrität zusammen-gefasst werden.

Im «Global Pension Index 2024» liegt die Schweiz im oberen Drittel, ist aber gegenüber dem Vorjahr von Rang 11 auf 12 gesunken (66,0 | 71,4 | 80,4 | Total 71,5 Punkte).

Weiterhin die hat die Niederlande das beste Vorsorgesystem (86,3 | 81,7 | 86,8 | Total 84,8 Punkte) gefolgt von Island und Dänemark. Schlusslicht ist Indien.



Agenda

- Erhöhung der AHV/IV-Renten mit Wirkung auf Grenzwerte
- Fürs HR (Payroll) neues betr. Beiträge
- Gut zu wissen betr. AHV Reformen
- **Mindestansatz der Familienzulagen wird erhöht**
- Aus Bundesbern



Mindestansatz der Kinder-/Ausbildungszulage wird erhöht

**Erstmals seit Inkrafttreten des FamZG (2009)
wird der Mindestansatz per 01.01.2025 angehoben:**

Kinderzulagen von mtl. CHF 200.– auf CHF 215.–

Ausbildungszulagen von mtl. CHF 250.– auf CHF 268.–

Zurzeit richten einzig die Kantone AG, BL, GL, SO und TI nur den Mindestansatz aus (www.bsv.admin.ch, Arten und Ansätze der Familienzulagen).

In der Landwirtschaft gelten ab 2025 laut BSV folgende Ansätze

Kinderzulagen Talgebiet mtl. CHF 215.–, Berggebiet CHF 235.–

Ausbildungszulagen Talgebiet mtl. CHF 268.–, Berggebiet CHF 288.–



AHV-Beitragspflicht auf FamZ; Wirkung der Erhöhung

Durch die Erhöhung des Mindestbetrags für Ausbildungszulagen erhöht sich auch der Grenzwert betreffend AHV-Pflicht für höhere, reglementarisch begründete Kinder-/Ausbildungszulagen.

Hier gilt nach wie vor die Regelung:
beitragsfrei sind der kantonale Ansatz + 1 Ausbildungszulage
(ein allfällig übersteigender Anteil ist pflichtig).

Beispiel betr. Reglement der Firma in Zug KiZu mtl. CHF 750.–



AHV-Beitragspflicht auf FamZ; Wirkung der Erhöhung

Hier gilt nach wie vor die Regelung:
beitragsfrei sind der kantonale Ansatz + 1 Ausbildungszulage
(ein allfällig übersteigender Anteil ist pflichtig).

Beispiel betr. Reglement der Firma in Zug KiZu mtl. CHF 750.–

bisher mtl. CHF	Ansatz	neu mtl. CHF	neu mtl. CHF
CHF 750.–	KiZu Firma (Reglement)	CHF 750.–	CHF 750.–
– CHF 300.–	minus KiZu Kanton Zug	– CHF 300.–	– CHF 330.–
– CHF 250.–	minus Ausbildungszulage	– CHF 268.–	– CHF 268.–
CHF 200.–	Differenz = AHV-beitragspflichtig	CHF 182.–	CHF 152.–



Agenda

- Erhöhung der AHV/IV-Renten mit Wirkung auf Grenzwerte
- Fürs HR (Payroll) neues betr. Beiträge
- Gut zu wissen betr. AHV Reformen
- Mindestansatz der Familienzulagen wird erhöht
- **Aus Bundesbern**



Unfallversicherung für die Putzfrau



Ins vereinfachte Abrechnungsverfahren für Hausdienstangestellte wird neu auch die obligatorische Unfallversicherung (mit den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen und der Steuern) miteinbezogen.

Dazu schliesst jede kantonale AHV-Ausgleichskasse mit einem der zugelassenen Unfallversicherer ausserhalb der Suva (UVG 68) eine Rahmenvereinbarung ab.

Die Prämien werden über die Ausgleichskasse eingezogen (AHV-Mitteilung Nr. 466 vom 17.02.23).

Unfallversicherung für Sportler/innen und Trainer/innen

Wer als Sportler/in oder Trainer/in in einem Verein des Breitensports angestellt ist, untersteht seit 01.07.2024 erst ab einem bestimmten Jahreseinkommen¹ der obligatorischen Unfallversicherung.

¹ **Pro 2025 CHF 10'070.–**

($\frac{2}{3}$ des Mindestbetrags der jährlichen AHV/IV-Vollrente von CHF 15'120.–)

Ziel ist eine finanzielle Entlastung der Vereine des Breitensports.



Bundesgericht zur Verpflichtung der Sozialhilfebehörde, das Freizügigkeitsguthaben vorzubeziehen

Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine Verpflichtung, die Sozialhilfebeziehende zum vorzeitigen Bezug von Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge zwingt, unverhältnismässig, wenn ein neuerlicher Rückfall in die Sozialhilfe droht, bevor die betroffenen Personen das Alter für einen Vorbezug der AHV-Rente erreicht haben.

⇒ Konkret bedeutet dies, dass die Sozialhilfeempfänger/innen nicht verpflichtet werden können, sich mit 60 Jahren ihr Freizügigkeitsguthaben vorzeitig auszahlen zu lassen, wenn dieses mit Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren zum Vorbezug der AHV-Rente bereits aufgebraucht wäre.

BGE 8C_333/2023 vom 01.02.2024, Mitteilung über die berufl. Vorsorge Nr. 164



KITA-Finanzierung bis 2026 durch Bund gesichert

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es war als Impulsprogramm war ursprünglich auf 8 Jahre befristet. Bis 2024 ist es immer wieder verlängert worden. Das Parlament konnte sich nicht auf ein Bundesgesetz zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung einigen.

In der Herbstsession 2024 sagte das Parlament «Ja» zur Verlängerung der Finanzierung von Kita-Plätzen durch den Bund bis 2026.

Ob dann etwas aus dem neuen Bundesgesetz für die familienergänzende Kinderbetreuung wird ist offen! Denn in der Zwischenzeit hat der Bundesrat sein Sparpaket für die Aufstockung der Armee präsentiert und will die Finanzierung der Kita vollumfänglich den Kantonen übertragen.



EFAS Einheitsfinanzierung der Krankversicherung

Am 24.11.2024 stimmen die Schweizer Bürger/innen über die Reform zur einheitlichen Finanzierung der Gesundheitsleistungen ab.

Diese sieht vor, dass alle Gesundheitsleistungen der obligat. Krankenpflege-versicherung (OKP) nach demselben Verteilschlüssel finanziert werden;

dies unabhängig davon, ob sie ambulant, stationär oder in Pflegeheimen erbracht werden.

Die Krankenversicherer sollen neu bis 73,1% aus Prämiegeldern finanzieren, die Kantone mindestens 26,9%.

Das Parlament hat die entsprechende Änderung des Krankenversicherungs-gesetzes (KVG) am 22.12.2023 verabschiedet.

Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen. Bundesrat, Parlament und Kantone empfehlen die Annahme dieser Reform.



Neuer Krankenkassenverband «Prio.Swiss»

Anfang Januar 2025 soll «**Prio.Swiss**», der neue Verband der Schweizer Krankenversicherer der seinen Betrieb aufnehmen.

Der Name Prio.Swiss stehe für die Priorität des Verbands, sich gemeinsam für ein qualitativ hochstehendes und nachhaltig finanzierbares Gesundheitswesen für die Schweiz einzusetzen.

Der Neugründung ging ein Streit zwischen den beiden Verbänden Santésuisse und Curafutura rund um den künftigen ambulanten Tarif voraus. Die Spaltung bestand indes bereits seit 2013. Damals wandten sich die CSS, die Helsana und die Sanitas von Santésuisse ab und gründeten Curafutura. Später stiess die KPT dazu.

Mit der Neugründung soll «das bestehende Duopol der beiden Dachverbände Curafutura und Santésuisse beendet werden», teilte Curafutura mit. Die Akteure sollten künftig «gemeinsam und mit einer Stimme sprechen». Der neue Verband werde mit seinen Mitgliedern «praktisch 100% der Versicherten vertreten».



Einigung im Tarifstreit über ambulante Behandlungen

Der 2004 eingeführte Tarif «Tarmed» für ambulante Behandlungen kann durch ein zeitgemässes Gesamt-Tarifsystem, bestehend aus «**Tardoc**» und den ambulanten Pauschalen, ersetzt werden.

Der VR der Organisation ambulante Arzttarife (OAAAT) hat Ende Oktober 2024 zugestimmt. Das Inkrafttreten ist auf 1. Januar 2026 vorgesehen.



Dass vorliegende Tarifsystem werde beim Bundesrat zur Genehmigung eingereicht, sobald die Ärztesgesellschaft FMH über ihr verbandsinternes Referendum entschieden habe, bekundete der Spitaldachverband H+.

Die Umstellung von Tarmed auf Tardoc stelle eine grosse Herausforderung für die Spitäler und Kliniken dar und biete keinen Spielraum für Verzögerungen.





Danke für Ihre
Aufmerksamkeit
und frohe Festtage

Gertrud E. Bollier



Kontaktangaben



Gertrud E. Bollier
eidg.dipl. Sozialversicherungsexpertin
gebo Sozialversicherungen AG, Dübendorf
www.gebo.ch info@gebo.ch